



Satzung von Lotus Outreach

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Lotus Outreach“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Um Kindern im Leben eine Chance zu eröffnen und um Kinderarbeit und -prostitution oder den Verkauf von Kindern durch mittellose Mütter zur Erzielung von Einnahmen zu verhindern, will der Verein,

a) sich an projekt-bezogenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklungshilfe im gesundheitlichen und traditionell-kulturellen Bereich sowie an Bildungs- und Erziehungs- Maßnahmen

für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche aus Siedlungen tibetischer Flüchtlinge u.a. in Indien sowie für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche jeglicher Herkunft z.B. aus den städtischen Slums u.a. in Indien und anderen asiatischen Ländern (z.B. Bhutan, Kambodscha, Thailand)

als gleichberechtigter Partner beteiligen, oder derartige Projekte selbst durchführen,

b) Mittel zur Durchführung und Erhaltung dieser Projekte beschaffen.

Im Einzelnen sollen diese Zwecke beispielsweise wie folgt umgesetzt werden:

Entwicklungshilfe im gesundheitlichen Bereich

Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung einer medizinischen und zahnärztlichen Grundversorgung

z.B durch Erwerb und Einsatz mobiler Krankenstationen, Förderung der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen sowie Finanzierung von lebensrettenden Eingriffen und materielle Hilfe bei schweren Krankheiten (z.B.tropischen und Krebserkrankungen, Aids), Hilfe bei Drogensucht

Entwicklungshilfe im traditionell-kulturellen Bereich

Förderung der Entwicklung im kulturellen Bereich der Traditionen Tibets und anderer Länder (z. B. durch Finanzierung von Kostümen und Musikinstrumenten für Aufführungen in Schule und Gemeinwesen)

Bildungs-und Erziehungswesen

Förderung des Schulbesuchs, Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Lehrkräfte, Gewährung von Ausbildungsunterstützung und Hilfe für Berufsschüler und Studenten durch die Vergabe geeigneter Stipendien, Finanzierung der Anschaffung von EDV-Geräten für die genannten Bildungsmaßnahmen

Der Verein kann sich bei eigenen oder partnerschaftlichen Projekten zur Verwirklichung seiner Zwecke im jeweiligen Land ansässiger Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

Sind eigene oder partnerschaftliche Projekte nicht möglich oder sinnvoll, kann der Verein darüber hinaus als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die genannten Zwecke tätig werden, indem er anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen Mittel zur Verfügung stellt, wenn diese damit Maßnahmen fördern, die dem Vereinszweck entsprechen. Auszahlung ist deshalb nur an deutsche Körperschaften (e.V.) oder ausländische Organisationen in Form einer Körperschaft ähnlich dem Deutschen Recht möglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

a) Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Soweit die Person nicht volljährig ist, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des/der Erziehungsberechtigten.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Spenden allein begründen keine Mitgliedschaft.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Austritt und Ausscheiden der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Jahresende zulässig.

Ist ein Mitglied verstorben, ist es mit unbekanntem Aufenthaltsort verzogen oder kann der Verein keinen Kontakt zu ihm mehr herstellen, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied 12 fortlaufende Mo-

natsbeiträge oder einen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied sollte vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Der Vorstand (§ 8)

Die Mitgliederversammlung (§ 9)

Der Beirat (§ 10)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Beisitzer/in. Vorstandsmitglied kann nicht werden, wer mit einem anderen Vorstandsmitglied verwandt ist oder in den letzten zwölf Monaten Geschäftsbeziehungen zu dem Verein hatte. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein nach außen hin allein. Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer/in dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden (der/die Beisitzer/in wiederum nur bei Verhinderung auch des/der stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem/ihrer Ausscheiden aus dem Verein oder seiner/ihrer Abberufung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtsperiode aus, so tritt in den Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

Die beiden Vorsitzenden teilen ihre Aufgabenbereiche ein und vertreten sich hierbei gegenseitig. Der/die Beisitzer/in kann zum Kassenwart bestellt werden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit unter Einsatz jeglicher Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sie sind unverzüglich nach Beschlussfassung, wie auch sonst, unter Angabe des Orts und der Zeit ihres Zustandekommens in einer Niederschrift festzuhalten, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie findet möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bevollmächtigung zur Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 11). Vom Gesetzgeber, dem zuständigen Registergericht oder der zuständigen Finanzbehörde vorgeschriebene Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 10 Beirat

Schirmherr des Vereins sind u. a. Dzongsar J. K. Rinpoche, Doris Dörrie.

Der Vorstand beruft außerdem weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den Beirat. Die Mitglieder des Beirats besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind zu keinerlei finanzieller Leistung verpflichtet.

Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Zielset-

zung des Vereins mit ihrem Rat und in der Öffentlichkeit mit ihrem Namen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensüberlassung bei Auflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung von Lotus Outreach oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe.

Berlin, den 29.06. 2006

gez. Kaczmarek

Maria Fritzsche

Wolter, Doris

Cornelia Bäuerle

Roland Walter

Michael Fritzsche

F-M, 4.7.06 Harald Scherbach

Stempel Amtsgericht Frankfurt am Main

Die vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen Frankfurt (Main), 28.Nov.2006 Amtsgericht, Abteilung 73 Justizangestellte, gez. Tamm